FRAUEN UND FRIEDEN UND SICHERHEIT²⁵⁰

Beschlüsse

Auf seiner 6005. Sitzung am 29. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Argentiniens, Australiens, Bangladeschs, Belarus' (Stellvertretende Leiterin der Präsidialadministration), Chiles, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Ghanas, Irlands, Israels, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kenias, Kolumbiens, Kongos, Liechtensteins, Marokkos, Mexikos, Myanmars, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, Portugals, der Republik Korea, Ruandas, Schwedens, der Schweiz, Swasilands, Tongas,

der Friedenskonsolidierung auszuweiten und ihre Rolle als Entscheidungsträgerinnen in diesen Bereichen zu stärken. Der Rat fordert den Generalsekretär auf, mehr Frauen zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste ausüben, insbesondere als Sonderbeauftragte und Sondergesandte.

Der Rat verurteilt nachdrücklich alle während und nach bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das Völkerrecht, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung vollständig einzustellen, und fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diejenigen, die für Verbrechen dieser Art verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, zur Vorlage an den Rat im Oktober 2009 einen Bericht über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) während des kommenden Jahres mit Informationen über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen in Situationen, mit denen der Rat befasst ist, mit Informationen über die Hindernisse und Herausforderungen, die sich einer verstärkten Beteiligung von Frauen an der Konfliktprävention, der Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung entgegenstellen, sowie mit Empfehlungen zur Lösung dieser Probleme auszuarbeiten."

UNTERRICHTUNG DURCH DIE PRÄSIDENTIN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS²⁵³

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 6002. Sitzung am 28. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär